Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl. I S. 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 25. MÄRZ 1982 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des BBauG

1	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BauNVO § 4 (WA)
2.11	Zusässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 2
2.12	ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 3
2.13	höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Grundstück	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 4
2.2	Wogebiet	
2.21	zulässige Anlagen	
2.22	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
3.2	Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3	Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
3.5	Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.7	Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4	Bauweise	OFFEN, EINZELHÄUSER LT. PLAN
4.2	überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
4.3	Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
5	Flächen für Gemeinschaftsanlagen	ENTFÄLLT
6	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sowie die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BEI GARAGEN MIND. 5,5m HINTER DEN ÄUSSEREN STRASSENGRENZLINIE
7	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	ENTFÄLLT
8	Vorgeschriebene Mindestmaße der Baugrundstücke	IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH
9	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen zulässig sind	ENTFÄLLT
10	Flächen, die ganz oder teilweise mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belasten sind	ENTFÄLLT
11	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	ENTFÄLLT
12	Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
13	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Führung von Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Flächen für Garagen und Stellplätze mit ihrer Einfahrten	SIEHE PLAN
14	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie für Böschungen	ENTFÄLLT
15	Grünflächen sowie Flächen für Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ENTFÄLLT
16	Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Flächen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
17	Flächen für Aufschüttungen, für Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie für Vorkehrungen zum Schutz vor solchen Einwirkungen	ENTFÄLLT
18	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	ENTFÄLLT
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie Flächen, die hierfür festgesetzt sind	ENTFÄLLT
21	Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belasten sind	ENTFÄLLT
22	Flächen für gemeinschaftliche Stellplätze	ENTFÄLLT
23	Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besonders wichtige Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25	einzelne Flächen oder für ein Gebäude oder sonstige Anlage oder Teile davon mit Ausnahme der für Wohnzwecke bestimmten Nutzungen festgesetzte Flächen	ENTFÄLLT
	a) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
	b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	ENTFÄLLT
27	Mehrere der baulichen Anlagen	SIEHE STRASSENBAUPROJEKT UND KANALPLAN
	Aufschüttungen und Abgrabungen durch die äußere Gestaltung der baulichen Anlage oder sind den Anlagen zu dulden	ENTFÄLLT
	Ausnahme von Festsetzungen über den Schutz vor den Einwirkungen des Straßenverkehrs (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)	ENTFÄLLT
	Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	ENTFÄLLT
	Flächen für die Landwirtschaft	ENTFÄLLT
	Flächen, die Wald sind oder die forstwirtschaftlich genutzt werden	ENTFÄLLT
	Flächen, die ganz oder teilweise mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belasten sind	ENTFÄLLT
	Flächen, die ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehen	ENTFÄLLT
	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
	Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BBauG	ENTFÄLLT

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBL. I S. 1757)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Räumlicher Geltungsbereich
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet
Grenze unterschiedlicher Nutzung
Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Gesamtzahl der Vollgeschosse
Bauweise
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
Hochstgrenze
Zwingend
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
abweichende Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Flächen für Garagen
Flächen für Nebenanlagen
Stellplätze
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belastende Flächen
Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung: Garagen
Zweckbestimmung: Stellplätze
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen
Böschungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Sichtdreieck
Umformerstation
PFLANZBINDUNG
Straßenverkehrsfläche
Fußweg
Radweg
Kombiweg
Reitweg
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie mit Bäumen
Private Straßen und Wege
Parkplatz
Öffentliche Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie mit Straßenbäumen
Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie mit Straßenbäumen
Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität
Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung
Fernmeldewesen
Gasversorgung
Wärmeversorgung
Wasserwirtschaft
Graben
Regenrückhaltebecken
Flächen für Abfallentsorgung
Flächen für Abgrabungen
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Wald
Forstwirtschaft
Sportplatz
Spielplatz
Schwimmbad
Gemeinschaftliche öffentlich
Spielplatz
Schwimmbad

BEBAUUNGSPLAN
– SATZUNG –
STADT MERZIG
STADTTEIL SILWINGEN
"SCHLIMMFURCH"

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen
vom 5.3.1984 bis zum 6.4.1984

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 12.4.1984 beschlossen.

MERZIG, den 13.04.1984
Anton

Kreisstadt Merzig – 8 –

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

SAARBRÜCKEN, den 16.7.1984
Az. SPS/104 Wilke
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 2.8.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

MERZIG, den 6.8.1984
Der Bürgermeister

Kreisstadt Merzig – 8 –